

welt »Mißlungen!« hat er geschrieben. — Von dem kürzlich verbannten A. Amfiteatrow (Old Gentleman) sollen bald kulturhistorische Parallelen unter dem Titel »Das Reich der Bestie« erscheinen. — Fürst W. Meschtscherskij verspricht ein neues belletristisches Werk »Die Fürsten dieser Welt«.

Der Privatdozent der St. Petersburger Universität Papadopulos Kerameus erhielt auf Antrag des Patriarchen Joachim III. für seine zahlreichen Werke über byzantinische Geschichte, Archäologie, Paläographie und Topographie vom heiligen Synod in Konstantinopel den Titel eines großen Ikonimotographen. Dieser Titel stammt aus der byzantinischen Epoche und war damals mit der Direktion des Archivs und der Bibliothek der Patriarchen und der Verwaltung der Eparchie verbunden. — Am 1. Mai (a. St.) dieses Jahres wird die fünfzigjährige wissenschaftliche Thätigkeit des verdienstvollen russischen Vitterarhistorikers A. N. Bryppin gefeiert werden. — Aus Anlaß der dreißigjährigen wissenschaftlichen Thätigkeit des Professors Stowoschenko werden seine Schüler und Lehrer ein Sammelwerk »Unter dem Banner der Wissenschaft« herausgeben. — Die kroatische Vitteratur feierte ihr vierhundertjähriges Jubiläum; im Herbst 1891 erschien die erste Gedichtsammlung des Marko Marulitsch. — Pruschinskij, ein polnischer Kapitalist, hat 50000 Rubel für bedürftige polnische Schriftsteller und Journalisten hinterlassen, aber nur für solche von gut katholischer Gesinnung und gemeinnütziger Richtung. — Die russische geologische Vitteratur hat einen ihrer vornehmsten Repräsentanten, den berühmten Reisenden, Professor J. Musketow, verloren; er wurde nur 51 Jahre alt. Seine Hauptwerke sind »Turkestan«, »Geologische Karte des Gebiets von Turkestan«, »Physische Geologie«, »Die Erdbeben, ihr Charakter und die Methoden ihrer Beobachtung«.

Das zehnjährige Jubiläum der russischen Kasse zur gegenseitigen Unterstützung von Schriftstellern und Gelehrten wurde gefeiert. Aus der Thätigkeit dieser Kasse ist folgendes hervorzuheben: Ihr Gründer und erster Vorsitzender war der Publizist Gregor Gradowstij. Am Schlusse des ersten Jahres waren 95 Mitglieder vorhanden, jetzt sind es 639. Drei Pensionäre beziehen eine lebenslängliche Rente. Am Ende des ersten Jahres war ein Kapital von 1935 Rubel 20 Kopeken vorhanden, am 1. Januar 1901 waren es 48 526 Rubel 87 Kopeken. Das Durchschnittsalter der Mitglieder ist 45 bis 50 Jahre, die Monatsbeiträge 3 und 5 Rubel; nur 3 Mitglieder zahlen monatlich 25 oder 50 Rubel. St. Petersburg zählte 405, Moskau 123 Mitglieder, die übrigen wohnen in der Provinz. Filialen der Kasse befinden sich in Moskau, Rjewe und Jurjew-Dorpat. — Der Moskauer Schriftsteller- und Künstlerklub schreibt zur Feier des zweihundertjährigen Bestehens der russischen periodischen Presse eine Preisbewerbung aus. Das Thema »Die russische periodische Presse und die Preßgesetzgebung in ihren gegenseitigen Beziehungen während der verfloßenen zwei Jahrhunderte« soll bearbeitet werden. Die Prämie beträgt 2000 Rubel und 500 Rubel als Beitrag zu den Druckkosten. — In den litterarischen Kreisen St. Petersburgs hofft man das Projekt eines Schriftstellerklubs bald verwirklichen zu können.

Aus dem Inhalt der Wolffschen »Nachrichten über Vitteratur, Wissenschaft u. Bibliographie« sind folgende Artikel erwähnenswert: »Tschekow u. Gorkij bei den Deutschen« von Jurjewstij; »Die Prinzipien des litterarischen Erfolgs« von S. Swobodin; »Die Geschichte des russ. Buchs in Skizzen u. Mustern« (Fortsetzung) von B. Pokrowskij; »Die Kunst Zeitungen zu lesen« von Merzalow; »Einige praktische Anleitungen, wie man lesen muß«; »Ein werthvoller Beitrag zur russischen histor. Vitteratur« (Wilbassows Monographien) von E. Tschernow; »Die Psychologie der Büchertitel« von V. Forest; »Die neuesten ex-libris« von M. Poliwano; »Neue Bücherschränke«; »Schule der Bibliothekarinnen« von Göttinger.

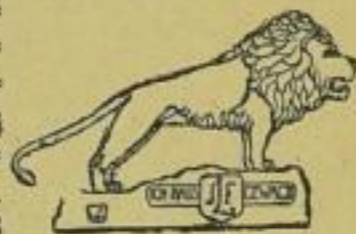
Das von der kaiserlichen freien Oekonomischen Gesellschaft veranstaltete große Werk »Untersuchung über die Elementar-Volksbildung in Rußland« ist bis zum dritten Bande gediehen, der vierte Band ist unter der Presse. — Periodische Ausstellungen der neuesten Erzeugnisse der Buchdruckerkunst und anderer Druckverfahren sollen in St. Petersburg veranstaltet werden, um das Publikum mit den Fortschritten der graphischen Künste bekannt zu machen. Die erste dieser Ausstellungen soll im nächsten Sommer stattfinden. Die Mitwirkung großer russischer und auswärtiger graphischer Anstalten ist bereits gesichert. — Die Privatdozenten der physiko-mathematischen Fakultät der Moskauer Universität haben beschlossen, Spezialwerke wissenschaftlichen Inhalts aus fremden Sprachen durch Studenten übersetzen zu lassen und sie unter ihrer Redaktion herauszugeben. Das Vorbild sind die bei Wilhelm Engelmann in Leipzig erscheinenden von Ostwald herausgegebenen Klassiker der exakten Wissenschaften. Einige Werke sind bereits erschienen, andere in Vorbereitung. — W. Michnewitsch Witwe hat der Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung russischer Schriftsteller und Gelehrten das Verlagsrecht der Werke ihres Mannes überlassen. (Schluß folgt).

Kleine Mitteilungen.

Gegen den Zeugniszwang der Presse. — Um Abschaffung des Zeugniszwangs der an der Herstellung von Druckschriften Beteiligten hat sich der »Verein Dresdner Presse« mit einer Eingabe an den Reichstag gewandt, und der »Verein Leipziger Presse« hat sich den Ausführungen dieser Eingabe angeschlossen. Darin heißt es:

§ 52 der Strafprozeßordnung bestimmt zu gunsten einer Reihe von Personen, insbesondere der Berufsstände der Geistlichen, Rechtsanwälte und Aerzte, eine Ausnahme von dem allgemeinen Zeugniszwang. Das gesetzgeberische Motiv dieser Bestimmung ist klar: es soll allen denen, die sich in ernster Lebenslage an einen Angehörigen dieser Berufsstände, Trost, Rat und Hilfe flehend, wenden, die Ueberzeugung gegeben werden, daß ihr Vertrauen ihnen nicht zum Verhängnis werden könne; es sollen andererseits aber auch die Angehörigen dieser Stände nicht in die Zwangslage versetzt werden, an denen, die ihnen vertrauensvoll ihr Herz öffneten, zum Verräter zu werden. Auch der Redakteur einer periodischen Druckschrift, ihr Drucker, ihr Verleger gehören nach allgemein verbreiteter Anschauung zu diesen Personen öffentlichen Vertrauens. Auch ihnen werden häufig in Ausübung ihres Berufs Mitteilungen gemacht von Personen, deren Geheimhaltung von ihnen ebenso als Berufs- und Ehrenpflicht betrachtet wird, wie von den Angehörigen der oben genannten Berufsstände. Aber bei ihnen versagt der gesetzliche Schutz. Gegen sie findet vielmehr in vollem Umfange das Zeugniszwangsverfahren der Strafprozeßordnung statt. Gerade für den Redakteur, Drucker, Verleger wäre der angeregte gesetzliche Schutz vor Erzwingung des Zeugnisses um so eher zu rechtfertigen, als nach § 20 Absatz 2 des Reichspreßgesetzes der verantwortliche Redakteur, in weiterer Linie auch der Verleger und der Drucker, für den Inhalt der Druckschrift haften, in den meisten Fällen also der Journalist, der das ihm anvertraute Geheimnis der Autorschaft treulich bewahrt, ohnehin mit Strafe bedroht ist. Das Volksbewußtsein wie die Anschauung der Standesgenossen fordert von dem Journalisten die strengste Wahrung des Redaktionsgeheimnisses; sein Bruch gilt als Verletzung eigenster Berufs- und Standespflicht. Das Widerstreben gegen eine staatliche Anforderung zur Zeugnisablegung wird damit zum Kennzeichen ehrenhafter Gesinnung; im Konflikt der Pflichten wird der Journalist, wie Beispiele der jüngsten Zeit belegen, häufig genug zum Märtyrer seiner Berufslehre. Der Staat soll aber keine Märtyrer schaffen und nicht den Ehrenhaften in einen schweren Konflikt der Pflichten drängen. Seit Jahrzehnten haben daher weite Kreise unseres Volkes Einspruch erhoben gegen den journalistischen Zeugniszwang, Juristen wie Schriftstellertage haben sich gegen ihn ausgesprochen. Unlängst erst hat die bayerische Kammer der Abgeordneten eine dahin gehende Petition der Staatsregierung einstimmig zur Würdigung empfohlen. Der ehrerbietigst unterzeichnete Verein richtet daher an den Hohen Reichstag die ergebenste Bitte, auch seinerseits die Wichtigkeit der angeregten Ergänzung des § 52 der Strafprozeßordnung für die Freiheit und Unabhängigkeit der deutschen Presse würdigen und in dem Sinne dieser Petition zu der Frage Stellung nehmen zu wollen.

Eingetragenes Verlagszeichen. — Nebenstehendes Warenzeichen ist vom kaiserlichen Patentamt in Berlin auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gemäß der Anmeldung vom 23. Juli 1901 für J. F. Lehmann's Verlag in München am 13. März 1902 unter 53 138 in die Zeichenrolle eingetragen worden. Altzeichen L. 3825. Klasse 28. Geschäftsbetrieb, in dem das Zeichen verwendet werden soll: Verlagsbuchhandlung. Waren, für die das Zeichen bestimmt ist: Buchverlags-Werke.



Besteuerung der Warenhäuser. — Von den Ausführungen des königlich sächsischen Staatsministers von Mesch bei Gelegenheit der Verhandlung in der sächsischen Kammer über die Stellung der großen Warenhäuser und Konsumvereine im wirtschaftlichen Leben sei hier das Nachfolgende kurz wiedergegeben:

Die Regierung wolle bis zu einem gewissen Grade zugeben, daß die Großbetriebe im Kleinhandel einen nachteiligen Einfluß auf die kleinen Betriebe ausüben können, aber sie sei nicht der Ansicht, daß diese Schädigung eine vernichtende sei. Abgesehen hiervon stelle die Regierung die Frage an die Spitze, ob man berechtigt sei, genügend fundierte Betriebsarten, die nach allgemeinen Anschauungen nicht als verwerflich zu bezeichnen seien, die wirtschaftlich vielfach ihre große Berechtigung hätten, überhaupt in ihrer Rentabilität anzutasten. Das sei die Hauptfrage. In